

1975	Ausgegeben zu Bonn am 15. Februar 1975	Nr. 9
------	--	-------

Tag	Inhalt	Seite
12. 2. 75	Gesetz zu dem Ergänzungsprotokoll zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu der Gemeinschaft, Ergänzenden Internen Finanzabkommen und Ergänzungsprotokoll über die EGKS-Erzeugnisse vom 30. Juni 1973 .....	165

**Gesetz**  
**zu dem Ergänzungsprotokoll zum Assoziierungsabkommen**  
**zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei**  
**infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu der Gemeinschaft,**  
**Ergänzenden Internen Finanzabkommen und Ergänzungsprotokoll**  
**über die EGKS-Erzeugnisse vom 30. Juni 1973**

Vom 12. Februar 1975

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Ankara am 30. Juni 1973 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten

- Ergänzungsprotokoll zum Assoziierungsabkommen vom 12. September 1963 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 509) infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu der Gemeinschaft
- Ergänzenden Internen Finanzabkommen zu dem am 30. Juni 1973 unterzeichneten Ergänzungsprotokoll
- Ergänzungsprotokoll über die Erzeugnisse, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen,

wird zugestimmt. Die vorstehend bezeichneten Abkommen und die Schlußakte zum Ergänzungsprotokoll zum Assoziierungsabkommen werden nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

**Artikel 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem

- das Ergänzungsprotokoll zum Assoziierungsabkommen nach seinem Artikel 17
- das Ergänzende Interne Finanzabkommen nach seinem Artikel 5
- das Ergänzungsprotokoll über die EGKS-Erzeugnisse nach seinem Artikel 5

für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. Februar 1975

Der Bundespräsident,  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Genscher

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Friderichs

**Ergänzungsprotokoll  
zum Assoziierungsabkommen zwischen  
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei  
infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu der Gemeinschaft**

Seine Majestät der König der Belgier,

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,

Der Präsident der Französischen Republik,

Der Präsident der Italienischen Republik,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,

Ihre Majestät die Königin der Niederlande,

für die Staaten, die Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind und im folgenden als „ursprüngliche Mitgliedstaaten“ bezeichnet werden,

Ihre Majestät die Königin von Dänemark,

Der Präsident Irlands,

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,

für die Staaten, die beitretende Parteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind und im folgenden als „neue Mitgliedstaaten“ bezeichnet werden,

und

sämtlich Vertragsparteien des am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrages über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, im folgenden als „Beitrittsvertrag“ bezeichnet,

und der Rat der Europäischen Gemeinschaften

einerseits und

der Präsident der Republik Türkei

andererseits

HABEN BESCHLOSSEN, im gegenseitigen Einvernehmen die Anpassungen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, im folgenden als „Assoziierungsabkommen“ bezeichnet, einschließlich des Zusatzprotokolls und des Finanzprotokolls, festzulegen, die infolge des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft notwendig sind,

UND HABEN zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ERNANNT:

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER:

Herrn Renaat van Elslande,  
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK:

Herrn Niels Ersbøll,  
Botschafter; Ständiger Vertreter;

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

Herrn U. Lebsanft,  
Botschafter, Ständiger Vertreter;  
Herrn Otto Schlecht,  
Staatssekretär des Bundesministeriums für Wirtschaft;

DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK:

Herrn de Lipkowski,  
Staatssekretär im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten;

DER PRÄSIDENT VON IRLAND:

Herrn J. Keating,  
Minister für Handel und Industrie;

DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK:

Herrn Mario Pedini,  
Staatssekretär im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten;

SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG:

Herrn Jean Dondelinger,  
Botschafter, Ständiger Vertreter;

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE:

Herrn L. Brinkhorst,  
Staatssekretär im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten;

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND:

Herrn Davies,  
Kanzler des Herzogtums Lancaster;

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

Herrn Renaat van Elslande,  
Präsident des Rates;  
Sir Christopher Soames,  
Vizepräsident der Kommission;

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK TÜRKEI:

Herrn Ümit Haluk Bayülken,  
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

DIESE SIND nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Das Königreich Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland werden Parteien des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei sowie der Erklärungen, die der in Ankara am 12. September 1963 unterzeichneten Schlußakte beigefügt sind, und der in Brüssel am 23. November 1970 unterzeichneten Schlußakte.

**Titel I****Anpassungsmaßnahmen****Artikel 2**

Der im Anhang zu diesem Protokoll wiedergegebene englische und dänische Wortlaut des Assoziierungsabkommens und der Protokolle, die Bestandteil dieses Abkommens sind, sowie der in Artikel 1 genannten Erklärungen, ist gleichermaßen verbindlich wie die Urschriften.

**Artikel 3**

Artikel 12 Absatz 4 des Zusatzprotokolls wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(4) Der Assoziationsrat kann ferner während eines Übergangszeitraumes beschließen, daß die der Türkei in Absatz 3 zuerkannte Berechtigung die Möglichkeit einschließt, anstelle einer Wiedereinführung, Erhöhung oder Einführung von Zöllen mengenmäßige Beschränkungen einzuführen, sofern das festgesetzte Kontingent nicht weniger als 60 v. H. der Einfuhren der betreffenden Waren aus der Gemeinschaft im Laufe des Vorjahres beträgt. Der Wert der im Jahr 1967 getätigten Einfuhren von Waren aus der Gemeinschaft, die durch diese mengenmäßigen Beschränkungen berührt werden, ist auf den Gesamtwert der in Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Einfuhren anzurechnen.“

Der Assoziationsrat setzt die Einzelheiten dieser Maßnahmen und die Bedingungen für ihre Beseitigung fest.

(5) Abweichend von Absatz 4 gelten für den Zeitraum, in dem die Türkei den gemäß Artikel 22 Absätze 2 und 3 auf 40 v. H. festgesetzten konsolidierten Liberalisierungssatz anwendet, folgende Regeln:

Hat der Assoziationsrat innerhalb von 6 Monaten nach Vorlage des Antrages keinen Beschluß nach Absatz 4 gefaßt, so kann die Türkei nach Unterrichtung des Assoziationsrates jedoch frühestens ein Jahr nach Vorlage ihres Antrages mengenmäßige Beschränkungen, die die in Absatz 4 genannten Bedingungen erfüllen, wieder einführen.

Diese mengenmäßigen Beschränkungen dürfen insgesamt nicht mehr als 5 v. H. des Wertes der Einfuhren aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung im Jahr 1967 betreffen. Der Wert der durch diese mengenmäßigen Beschränkungen betroffenen Einfuhren des Jahres 1967, der auf der Grundlage der Einfuhren aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung berechnet wird, ist auf den in Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Wert anzurechnen. Handelt es sich bei diesen mengenmäßigen Beschränkungen jedoch um Waren, die bei einer Erhöhung des konsolidierten Liberalisierungssatzes gemäß Artikel 22 Absatz 4 neu in die Liste aufgenommen wurden, so wird der Wert der Einfuhren auf der Grundlage der 1967 aus den ursprünglichen Mitgliedstaaten und den neuen Mitgliedstaaten getätigten Einfuhren errechnet.

Die Türkei nimmt gleichzeitig in die gemäß Artikel 22 Absatz 4 konsolidierte Liberalisierungsliste neue Waren auf, so daß der Gesamteinfuhrwert der in der Liste aufgeführten Waren aus der Gemeinschaft nicht vermindert wird.

Über die schrittweise Beseitigung der von der Türkei in Anwendung dieses Absatzes eingeführten mengenmäßigen Beschränkungen können Konsultationen im Assoziationsrat stattfinden.

(6) Der Assoziationsrat kann Ausnahmen von den Absätzen 1, 3, 4 und 5 vorsehen.“

**Artikel 4**

(1) Für die Anwendung des Artikels 12, des Artikels 22 Absätze 2 und 5 und des Artikels 25 des Zusatzprotokolls wird die zu berücksichtigende Höhe der Einfuhren aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung unter Einbeziehung der von der Türkei aus den neuen Mitgliedstaaten während des Bezugszeitraums getätigten Einfuhren berechnet.

Für die Anwendung des Artikels 22 Absatz 2 des Zusatzprotokolls gilt diese Regel jedoch nur für die von der Türkei ab 1. Januar 1976 vorzunehmenden Erhöhungen des konsolidierten Liberalisierungssatzes.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Protokolls kann die Türkei die gemäß Artikel 22 Absatz 4 des Zusatzprotokolls notifizierte Liberalisierungsliste ändern, sofern:

- diese Änderungen nicht mehr als 10 v. H. des Einfuhrwertes der auf der Liberalisierungsliste stehenden Waren aus der Gemeinschaft für das Jahr 1967 betreffen,
- der Einfuhrwert der auf der Liberalisierungsliste stehenden Waren aus der Gemeinschaft, ebenfalls nach den Zahlen des Jahres 1967 berechnet, insgesamt nicht herabgesetzt wird,
- für die von der Liberalisierungsliste zurückgezogenen Waren Kontingente eröffnet werden, die mindestens 60 v. H. der aus der Gemeinschaft im Laufe des Vorjahres durchgeführten Einfuhren dieser Waren ausmachen, unbeschadet der Möglichkeit der Türkei, auf diese Waren Artikel 22 Absatz 5 des Zusatzprotokolls anzuwenden.

Der Wert der durch diese Änderungen betroffenen Einfuhren aus der Gemeinschaft ist auf den Gesamtwert der in Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Zusatzprotokolls genannten Einfuhren anzurechnen.

Die Türkei notifiziert dem Assoziationsrat die auf Grund dieser Bestimmungen getroffenen Maßnahmen.

**Artikel 5**

Artikel 29 Absatz 1 des Assoziierungsabkommens erhält folgende Fassung:

„Das Abkommen gilt unter den im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Bedingungen für die europäischen Gebiete des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, Irlands, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und die anderen europäischen Gebiete, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt, einerseits und für das Gebiet der Republik Türkei andererseits.“

**Artikel 6**

Die in Artikel 35 Absatz 3 des Zusatzprotokolls vorgesehenen aufeinanderfolgenden Prüfungen werden um ein Jahr vorverlegt.

**Artikel 7**

Die jährlichen Mengen der zugunsten der Türkei in dem einzigen Artikel Absatz 1 des Anhanges Nr. 1 und in Artikel 1 Absatz 2 des Anhanges Nr. 2 des Zusatzprotokolls vorgesehenen Zollkontingente werden wie folgt erhöht:

Raffinierte Erdölerzeugnisse

(Nrn. 27.10, 27.11, 27.12, ex 27.13 B, 27.14 C des Gemeinsamen Zollltarifs):

340 000 Tonnen

Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Nr. 55.05 des Gemeinsamen Zolltarifs):	390 Tonnen
Andere Gewebe aus Baumwolle (Nr. 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs):	1 390 Tonnen.

#### Artikel 8

Der in Artikel 3 Absatz 2 des Finanzprotokolls vom 23. November 1970 vorgesehene Betrag von 195 Millionen Rechnungseinheiten wird durch den Betrag von 242 Millionen Rechnungseinheiten ersetzt.

### Titel II Übergangsmaßnahmen

#### Artikel 9

(1) Die auf Grund des Assoziierungsabkommens vorgeschriebenen Herabsetzungen der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung werden bei Inkrafttreten dieses Protokolls in den neuen Mitgliedstaaten anteilig nach den vorgeschriebenen Zeitplänen durchgeführt. Bezüglich der Anhänge Nr. 2 und Nr. 6 des Zusatzprotokolls dürfen jedoch die sich aus der Anwendung dieser Herabsetzungen ergebenden Sätze in keinem Falle niedriger sein als die von den neuen Mitgliedstaaten gegenüber der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung angewandten Sätze.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann Irland gegenüber der Türkei bis zum 31. Dezember 1975 für die in Anhang I aufgeführten Waren die gleichen Zölle wie gegenüber den Mitgliedstaaten, mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, anwenden.

(3) Die Zollsätze, von denen die neuen Mitgliedstaaten bei den Senkungen gemäß Absatz 1 gegenüber der Türkei ausgehen, sind diejenigen, die sie jeweils gegenüber dritten Ländern anwenden.

(4) Könnte die Anwendung der vorstehenden Absätze zu Zollbewegungen führen, die vorübergehend von der Angleichung an den endgültigen Zollsatz abweichen, so können die neuen Mitgliedstaaten abweichend von diesen Absätzen ihre Zollsätze so lange aufrechterhalten, bis diese bei einer späteren Angleichung an den endgültigen Zollsatz erreicht sind, oder gegebenenfalls den sich aus einer späteren Angleichung ergebenden Zollsatz anwenden, sobald bei dieser späteren Angleichung ihre Zollsätze erreicht oder überschritten sind.

#### Artikel 10

Die neuen Mitgliedstaaten gleichen ihre Finanzzölle oder den Finanzanteil dieser Zölle für die in Anhang II genannten Waren an die auf Grund des Assoziierungsabkommens vorgeschriebenen Zollsätze an, indem sie gegenüber der Türkei die gleiche Behandlung wie gegenüber den anderen Mitgliedstaaten anwenden.

Artikel 9 gilt für den Schutzanteil dieser Zölle.

#### Artikel 11

(1) Die Türkei verringert gegenüber den neuen Mitgliedstaaten den Abstand zwischen den Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung, die sie gemäß dem Assoziierungsabkommen gegenüber der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendet, nach dem folgenden Zeitplan in Stufen von jeweils 20 v. H.:

— die erste Angleichung erfolgt bei Inkrafttreten dieses Protokolls;

— die vier weiteren Angleichungen erfolgen am 1. Januar 1974, 1. Januar 1975, 1. Januar 1976 und 1. Juli 1977.

(2) Tritt dieses Protokoll nach dem 1. Januar 1974 in Kraft, so wendet die Türkei gegenüber den neuen Mitgliedstaaten die Angleichungsstufe an, die sich aus dem in Absatz 1 angegebenen Zeitplan zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ergibt.

(3) Im Falle einer Änderung des Zeitplans und der Folge des Abbaus der von den neuen Mitgliedstaaten gegenüber der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung angewandten Zölle und Abgaben gleicher Wirkung trifft der Assoziationsrat die erforderlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung dieser Änderung.

(4) Der Assoziationsrat kann die geeigneten Maßnahmen treffen, damit die von der Türkei gegenüber den neuen Mitgliedstaaten durchzuführenden Zollsenkungen mit den gemäß dem Zusatzprotokoll vorgeschriebenen Fristen übereinstimmen.

#### Artikel 12

Die in dem Zusatzprotokoll vorgesehene Präferenzbehandlung gilt auch für Waren, die in der Türkei unter Verwendung von Waren aus einem ursprünglichen Mitgliedstaat oder einem neuen Mitgliedstaat hergestellt sind, welche sich in der Türkei nicht im freien Verkehr befanden.

Die Präferenzbehandlung dieser Waren in einem neuen Mitgliedstaat oder in einem ursprünglichen Mitgliedstaat kann jedoch so lange von der Erhebung eines Anteilzolls in der Türkei abhängig gemacht werden, wie im Handel zwischen den Mitgliedstaaten und der Türkei andere Zölle und Abgaben gleicher Wirkung als im Handel zwischen den ursprünglichen Mitgliedstaaten und den neuen Mitgliedstaaten erhoben werden.

Artikel 3 des Zusatzprotokolls gilt sinngemäß.

#### Artikel 13

(1) Die von Irland angewendeten Einfuhrregelungen für die in Anhang Nr. III aufgeführten Waren werden gegenüber der Türkei jeweils am 1. Juli 1975 oder 1. Januar 1985 nach vom Assoziationsrat festzulegenden Einzelheiten beseitigt.

(2) Bis zum 31. Dezember 1974 können die Einfuhren der in Anhang Nr. IV aufgeführten Waren aus der Türkei in das Vereinigte Königreich auf folgende jährliche Kontingente beschränkt werden:

- Kontingent 1973: 306 Tonnen
- Kontingent 1974: 368 Tonnen.

#### Artikel 14

Bis zum 1. Juli 1977 werden die in Artikel 1 Absatz 2 des Anhangs Nr. 2 des Zusatzprotokolls genannten Zollkontingente wie folgt aufgeteilt:

Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Nr. 55.05 des Gemeinsamen Zolltarifs):

- Für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung: 300 Tonnen
- für Dänemark: 40 Tonnen
- für Irland: 10 Tonnen
- für das Vereinigte Königreich: 40 Tonnen

Andere Gewebe aus Baumwolle (Nr. 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs):

- für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung: 1 000 Tonnen
- für Dänemark: 20 Tonnen
- für Irland: 10 Tonnen
- für das Vereinigte Königreich: 360 Tonnen

Artikel 15

(1) Bis zu dem in Artikel 14 genannten Zeitpunkt wird der in Artikel 4 Absatz 3 des Anhangs Nr. 6 des Zusatzprotokolls genannte Mindestpreis in den neuen Mitgliedstaaten nach der Inzidenz der Zölle berechnet, die diese jeweils gegenüber dritten Ländern anwenden.

(2) Bis zu dem gleichen Zeitpunkt werden die in Anhang Nr. 6 des Zusatzprotokolls genannten Abschöpfungen, beweglichen und festen Teilbeträge in den neuen Mitgliedstaaten nach den Sätzen berechnet, die diese jeweils gegenüber dritten Ländern anwenden.

**Titel III  
Schlußbestimmungen**

Artikel 16

Dieses Protokoll und die dazugehörigen Anhänge sind Bestandteil des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei.

Artikel 17

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifizierung durch die Unterzeichnerstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften und wird für die Gemeinschaft verbindlich geschlossen durch einen Beschluß des Rates gemäß dem Vertrag zur Gründung der Gemeinschaft; der Beschluß wird den anderen Parteien notifiziert.

Die Ratifikationsurkunden und die Akte zur Notifizierung des Abschlusses werden in Brüssel ausgetauscht.

(2) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der in Absatz 1 genannten Ratifikationsurkunden und Akte zur Notifizierung des Abschlusses folgt.

Artikel 18

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und türkischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Ergänzungsprotokoll gesetzt.

GESCHEHEN zu Ankara am dreißigsten Juni neunzehnhundertdreundsiebzig

Pour Sa Majesté le Roi des Belges  
Voor Zijne Majesteit de Koning van België  
Renaat van Elslande

For Hendes Majestæt Dronningen af Danmark  
Niels Ersbøll

Für den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland  
U. Lebsanft  
O. Schlecht

Pour le Président de la République Française  
de Lipkowski

For the President of Ireland  
J. Keating

Per il Presidente della Repubblica Italiana  
Mario Pedini

Pour Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg  
Dondelinger

Voor Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden  
L. Brinkhorst

For Her Majesty the Queen of the United Kingdom of  
Great Britain and Northern Ireland  
Davies

For Rådet for De europæiske Fællesskaber:  
Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften,  
For the Council of the European Communities,  
Pour le Conseil des Communautés européennes,  
Per il Consiglio delle Comunità Europee,  
Voor de Raad der Europese Gemeenschappen,  
Renaat van Elslande  
Christopher Soames

Türkiye Cumhurbaşkanına adına  
U. Haluk Bayülken

## Anhang I

## Liste der in Artikel 9 Absatz 2 genannten Waren

	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
Kapitel 50	50.04	Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
	50.05	Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
	50.06	Bouretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
	50.07	Seidengarne, Schappeseidengarne und Bouretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
	50.08	Messinahaar; Katgutnachahmungen aus Seide
	50.09	Gewebe aus Seide oder Schappeseide
	50.10	Gewebe aus Bouretteseide
Kapitel 51	51.01	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: ex A: synthetische Spinnfäden, ausgenommen einfache Fäden aus Polytetrafluoräthylen B: künstliche Spinnfäden: II. andere
	51.02	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse
	51.03	Synthetische und künstliche Spinnfäden in Aufmachungen für den Einzelverkauf
	51.04	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02)
Kapitel 52		Metallgarne
Kapitel 53	53.06	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
	53.07	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
	53.08	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
	53.09	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
	53.10	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
	53.11	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren
	53.12	Gewebe aus groben Tierhaaren
	53.13	Gewebe aus Roßhaar
Kapitel 54	54.03	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
	54.04	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
	54.05	Gewebe aus Flachs oder Ramie
Kapitel 55	55.06	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf
	55.07	Drehergewebe aus Baumwolle
	55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle
Kapitel 56	56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt

	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
Kapitel 56 (Fortsetzg.)	56.02	Spinnkabel
	56.03	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reisspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt
	56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet
	56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
	56.06	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf
	56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern
	Kapitel 57	57.05
57.07		Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen: B. andere
57.08		Papiergarne
57.09		Gewebe aus Hanf
ex 57.11		Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen, ausgenommen Gewebe aus Kokosfasern
57.12		Gewebe aus Papiergarnen
Kapitel 58	58.01	Geknüpftte Teppiche, auch konfektioniert: ex A: aus Wolle oder feinen Tierhaaren, handgefertigt B: aus Seide, Schappeseide, synthetischen Spinnstoffen, Metallgarnen oder metallisierten Garnen der Tarifnr. 52.01 oder aus Metallfäden ex C: aus anderen Spinnstoffen, ausgenommen aus Jute oder Kokosfasern
	ex 58.02	Andere Teppiche, auch konfektioniert, ausgenommen Teppiche aus Jute oder Kokosfasern; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert
	58.03	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point-, Kreuzstich), auch konfektioniert
	58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05
	58.05	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnummer 58.06
	58.06	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten
	58.07	Chenillegarne; Gimpfen (andere als umspinnene Garne der Tarifnummer 52.01 und als umspinnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen
	58.08	Tülle und geknüpftte Netzstoffe, ungemustert
	58.09	Tülle, geknüpftte Netzstoffe und Bobinetgardinstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv

	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
Kapitel 58	58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv
Kapitel 59	59.01	Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen: A. Watte und Waren daraus B. Scherstaub, Knoten und Noppen: I. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
	59.02	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen
	59.03	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen
	ex 59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, ausgenommen Kokosgarne zum Herstellen von Teppichen, Matten und ähnlichen Waren
	59.05	Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen
	59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauern, ausgenommen Gewebe und Waren daraus
	59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei
	59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen
	59.09	Wachstuch und andere geölte oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe
	59.10	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten
	59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke
	59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen
	59.13	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke
	59.14	Gewebe, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen für Lampen, Kocher, Kerzen und dergleichen; Glühstrümpfe, auch getränkt, und schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe
	59.15	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen
	59.16	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt
	ex 59.17	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, ausgenommen synthetische Spinnstoffe (Polytetrafluoräthylen), gebleicht, getränkt, auch geölt
Kapitel 60	60.01	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert
	60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert
	60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert
	60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert
	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert
	60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummi-strümpfe)

	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
Kapitel 61	61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben
	61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder
	61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten
	61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder
	61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher
	61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren
	61.07	Krawatten
	61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen
	61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch
	61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt
	61.11	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel
Kapitel 62	62.01	Decken
	62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung
	62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken: B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen: ex I. gebraucht, ausgenommen Gewebe aus Kokosfasern ex II. andere, aus Geweben aus Kokosfasern
	62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen
	ex 62.05	Anderer konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung, ausgenommen Waren aus Jute oder Kokosfasern
Kapitel 63	ex 63.01	Bekleidung und Bekleidungszubehör, Decken, Haushaltswäsche und Waren zur Innenausstattung (ausgenommen Waren der Tarifnummern 58.01, 58.02 und 58.03), aus Spinnstoffen, Schuhe und Kopfbedeckungen, aus Stoffen aller Art, alle diese augenscheinlich gebraucht, in Massenladungen, lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Verpackungen, ausgenommen aus Jute oder Kokosfasern
Kapitel 64	64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff
	64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01).
	64.03	Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork
	64.04	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)
	64.05	Schuhteile (einschließlich Einlegesohlen und Fersenstücke) aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall
	64.06	Gamaschen, Schienbeinschützer und ähnliche Waren sowie Teile davon

## Anhang II

## Liste der in Artikel 10 genannten Waren

## 1. Waren, auf die in Irland ein Finanzaufschlag erhoben wird

Nummer des irischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.07	Unvergorene Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker: (A) unverdünnt trinkbare Säfte
22.01	Wasser, Mineralwasser, kohlensäurehaltiges Wasser, Eis und Schnee: (A) natürliches und künstliches Mineralwasser, kohlensäurehaltiges Wasser
22.02	Limonaden und Brausen (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere alkoholfreie Getränke, außer Frucht- und Gemüsesäften der Tarifnr. 20.07
22.03	Bier
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben (einschließlich Mistella)
22.06	Wermutwein und andere mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisierte Weine aus frischen Weintrauben
22.07	Apfelwein, Birnwein, Met und andere vergorene Getränke: (C) Apfel- und Birnwein
22.08	Unvergällter Aethylalkohol mit einem Gehalt von mindestens 140 <sup>o</sup> Alkohol mit Normalstärke; vergällter Aethylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt
22.09	Unvergällter Aethylalkohol mit einem Gehalt von weniger als 140 <sup>o</sup> Alkohol mit Normalstärke; Trinkbranntwein, Likör und andere alkoholhaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken
23.05	Weintrub; roher Weinstein: (B) anderer als getrockneter oder gepreßter und gefilterter Weintrub und roher Weinstein
24.01	Unverarbeiteter Tabak; Tabakabfälle (A) Unverarbeiteter Tabak
24.02	Tabakwaren; Tabakauszüge und Tabaksoßen: (A) Tabakwaren
27.07	Öle und andere Erzeugnisse aus der Destillation von Steinkohlenteer; ähnliche Erzeugnisse im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27: (A) Leichtöle (C) andere: (1) Kohlenwasserstofföle
27.09	Rohes Erdöl und Asphaltbasisöl: (A) Leichtöle (B) andere: (1) Kohlenwasserstofföle
27.10	Erdöle und Asphaltbasisöle, bearbeitet; Zubereitungen, die von 70 Gew.-% Erdöl oder Asphaltbasisöl enthalten, in denen diese Öle den Charakter der Ware bestimmen, anderweit weder genannt noch eingegriffen: (A) Leichtöle (D) (2) andere: (a) Kohlenwasserstofföle

Nummer des irischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.01	Kohlenwasserstoffe: (A) Leichtöle (C) andere: (1) Kohlenwasserstofföle
33.06	Parfümwaren, Körperpflegemittel und Kosmetika: (A) Parfümwaren: (1) alkoholhaltige Parfüme
36.06	Zündhölzer
36.08	Waren aus leicht entzündlichen Stoffen: (A) Leichtöle
38.07	Balsamterpentinöl, Wurzelterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpeninhaltige Lösungsmittel aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl; Pine-Ol: (A) Kohlenwasserstofföle
38.08	Kolophonium, Harzsäuren, deren Derivate (außer Harzester der Tarifnummer 39.05); leichte und schwere Harzöle: (A) Kohlenwasserstofföle
38.09	Holzteere, Holzteeröle (außer zusammengesetzten Lösungs- und Verdünnungsmitteln der Tarifnr. 38.18); Kreosot; Holzgeist, Azetonöl: (B) Kohlenwasserstofföle
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse: (A) Leichtöle (B) andere Kohlenwasserstofföle
38.19	Anderweit weder genannte noch einbegriffene chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen natürlicher Stoffe); anderweit weder genannte noch einbegriffene Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien: (A) Leichtöle (B) andere Kohlenwasserstofföle
40.09	Rohre und Schläuche aus Weichkautschuk (A) Schläuche für zollpflichtige Kraftfahrzeuge des Kapitels 87
40.10	Förderbänder und Treibriemen aus Weichkautschuk: (A) Treibriemen für Maschinen der Tarifnrn. 84.06 (A) und 84.08 (A)
40.11	Reifen, Luftreifen, Laufflächen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art: (A) für Fahrzeuge der Tarifnrn. 87.01, 87.02, 87.03, 87.07, 87.08, 87.09 und 87.14 (A) oder für Maschinen mit Eigenantrieb der Tarifnummern 84.22 (D) und 84.23: (1) Reifen und Luftschläuche (2) Luftschläuche (4) andere
70.09	Glasspiegel, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel: (B) andere: (1) für Kraftfahrzeuge

Nummer des irischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
70.14	<p>Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen sowie nicht optisch bearbeitete optische Elemente aus gewöhnlichem Glas:</p> <p>(A) Glaswaren für Beleuchtung:</p> <p>(2) andere als Beleuchtungskörper und Befestigungen für Leuchtstofflampen</p> <p>(b) für die Innenausstattung von Kraftfahrzeugen</p> <p>(B) Glaswaren für Signalvorrichtungen und optische Elemente aus Glas:</p> <p>(1) für Kraftfahrzeuge</p>
73.25	<p>Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Stahldraht, außer isolierten Drahtwaren für die Elektrotechnik:</p> <p>(A) Teile für Kraftfahrzeuge</p>
73.29	<p>Ketten beliebiger Größe und deren Teile, aus Eisen oder Stahl:</p> <p>(A) Transmissionsketten und andere Teile und anderes Zubehör für Kraftfahrzeuge</p>
73.35	<p>Stahlfedern und -federblätter:</p> <p>(D) andere:</p> <p>(1) Teile für Kraftfahrzeuge</p>
83.01	<p>Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlußbügel mit Schloß), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, die mit Schlüsseln oder elektrisch geschlossen oder geöffnet werden, einschließlich Geheimschlösser, sowie deren Teile, aus unedlem Metall; Schlüssel (einschließlich Rohlinge) für diese Waren, aus unedlem Metall:</p> <p>(A) Schlösser und Schlüssel dafür:</p> <p>(2) Kraftwagenschlösser und Schlüssel dafür</p>
83.02	<p>Beschläge und ähnliche Waren aus unedlem Metall für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthaken, Hutablagen, Stützen, Konsolen und ähnliche Waren (einschließlich automatische Türschließer), aus unedlem Metall:</p> <p>(A) Beschläge und dergleichen, für Kraftfahrzeuge</p>
84.06	<p>Kolbenverbrennungsmotoren:</p> <p>(A) für Kraftfahrzeuge</p>
84.08	<p>Andere Motoren und Kraftmaschinen:</p> <p>(A) für Kraftfahrzeuge</p>
84.10	<p>Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser (Zapfsäulen); Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandlevatoren):</p> <p>(A) Pumpen für Kraftfahrzeuge:</p> <p>(2) andere als Flüssigkeitspumpen</p> <p>(C) Pumpenteile:</p> <p>(1A) Pumpenteile der Tarifstelle (A) (2) dieser Nummer</p>
84.11	<p>Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen:</p> <p>(A) für Kraftfahrzeuge</p>
84.18	<p>Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:</p> <p>(A) für Kraftfahrzeuge</p>

Nummer des irischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.21	Mechanische Apparate, auch handbetriebene, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und dergleichen; Sandstrahlgebläse, Dampfstrahlapparate und dergleichen: (A) Scheibenwaschanlagen für Kraftfahrzeuge
84.22	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebbahnen), außer Maschinen, Apparaten und Geräten der Tarifnr. 84.23: (A) für Kraftfahrzeuge: (1) tragbare Wagenheber für Kraftfahrzeuge (3) Krane und Winden für Abschleppwagen
84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch einbegriffen: (C) andere: (2) Teile für Kraftfahrzeuge
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter: (B) Teile für Kraftfahrzeuge
84.63	Wellen und Kurbeln, Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen: (B) Teile für Kraftfahrzeuge (2) andere als Zapfwellen für Lastkraftwagen
85.01	Elektrische Generatoren, Motoren und rotierende Umformer; Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen; Stromrichter (z. B. Gleichrichter): (A) Motoren: (1) für Kraftfahrzeuge (D) statische Umformer (z. B. Gleichrichter): (1) für Kraftfahrzeuge
85.02	Elektromagnete; vormagnetisierte oder nicht vormagnetisierte Dauermagnete; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe: (A) für Kraftfahrzeuge
85.04	Elektrische Akkumulatoren: (B) andere: (1) für Kraftfahrzeuge
85.08	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Kolbenverbrennungsmotoren (z. B. Magnetzündler, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit Kolbenverbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen (Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter: (C) andere als Zündkerzen und Teile davon: (1) für Kraftfahrzeuge
85.09	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, Scheibenwischer, Entfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterscheiben, für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder: (A) für Kraftfahrzeuge

Nummer des irischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
85.15	<p>Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:</p> <p>(B) Sendegeräte, Empfangsgeräte, Send- und Empfangsgeräte für Kraftfahrzeuge</p> <p>(D) Teile:</p> <p>(2) ausschließlich für Waren der Tarifstelle (B)</p>
85.18	<p>Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und Stellkondensatoren:</p> <p>(A) für Zündanlagen von Kraftfahrzeugen</p>
85.19	<p>Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke:</p> <p>(A) für Kraftfahrzeuge</p>
85.26	<p>Isolierteile ganz aus Isoliermaterial oder nur mit in die Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, außer Isolatoren der Tarifnr. 85.25:</p> <p>(C) für Kraftfahrzeuge</p>
87.01	<p>Zugmaschinen, auch mit Seilwinden:</p> <p>(D) andere als landwirtschaftliche Traktoren, Raupenschlepper, Einrad- oder Einachsschlepper</p>
87.02	<p>Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse):</p> <p>(A) Kraftwagen</p> <p>(B) Autobusse</p>
87.03	<p>Spezialkraftwagen, z. B. Spritzenwagen, Leiterwagen, Straßenkehrwagen, Sprengwagen, Schneeräumwagen, Abschleppwagen, Kranwagen, Scheinwerferwagen, Werkstattwagen, mit Röntgenanlage ausgestattete Kraftwagen und dergleichen:</p> <p>(B) andere als Spritzenwagen, Leiterwagen und Straßenkehrwagen</p>
87.04	<p>Fahrgestelle mit Motor für Kraftfahrzeuge der Tarifnrn. 87.01, 87.02 oder 87.03:</p> <p>(B) andere als Fahrgestelle für zollfrei eingeführte Fahrzeuge der Tarifnrn. 87.01, 87.02 und 87.03</p>
87.05	<p>Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnrn. 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser:</p> <p>(B) andere als Karosserien für zollfrei eingeführte Fahrzeuge der Tarifnrn. 87.01, 87.02 und 87.03</p>
87.06	<p>Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnrn. 87.01, 87.02 oder 87.03:</p> <p>(E) andere Teile</p>
87.08	<p>Panzer und andere Panzerkraftfahrzeuge, auch mit Bewaffnung; Teile dafür</p>
87.09	<p>Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art</p>

Nummer des irischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
87.12	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Tarifnrn. 87.09, 87.10 oder 87.11: (A) für Waren der Tarifnr. 87.09
90.23	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert: (A) als Teile für Kraftfahrzeuge verwendbare Thremometer
90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, außer Waren der Tarifnr. 90.14: (A) als Teile für Kraftfahrzeuge verwendbare Instrumente, Apparate und Geräte (z. B. Benzinuhren, Oldruckmesser)
90.27	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler), Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser (auch magnetische), außer Geschwindigkeitsmesser der Tarifnr. 90.14; Streboskope; (A) Kilometerzähler, Tourenzähler und Geschwindigkeitsmesser, die als Teile für Kraftfahrzeuge verwendet werden können; Taxameter
90.28	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte wie Meß-, Prüf-, Kontroll-, Regel- oder Analyseinstrumente, -apparate und -geräte: (A) als Teile für Kraftfahrzeuge verwendbare Instrumente, Apparate und Geräte
90.29	Teile und Zubehör, wenn zu erkennen ist, daß sie ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate oder Geräte der Tarifnrn. 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt sind, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können: (B) Teile für Waren der Tarifnrn. 90.23 (A), 90.24 (A), 90.27 (A) und 90.28 (A)
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetische Fernsehbild- und -tonaufnahme- und -wiedergabegeräte: (A) (1) Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte für zollpflichtige Kraftfahrzeuge des Kapitels 87
94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (außer Möbeln der Tarifnummer 94.02); sowie deren Teile: (A) Sitzmöbel: (1) für Kraftfahrzeuge (B) Teile: (1) Teile von Kraftfahrzeugsitzen der Tarifstelle (A 1) dieser Nummer.

**2. Waren, auf die im Vereinigten Königreich ein Finanzzoll erhoben wird**

Nummer des Zolltarifs des Vereinigten Königreichs	Warenbezeichnung
22.03	Bier: (A) aller Art (außer sog. mum, spruce, Schwarzbier, Berliner Weißbier sowie anderen Zubereitungen ähnlichen Charakters, mit einem ursprünglichen spezifischen Gewicht von 1,200 oder darüber)
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben (einschließlich Mistella)
22.06	Wermutwein und andere mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisierte Weine aus frischen Weintrauben

Nummer des Zolltarifs des Vereinigten Königreichs	Warenbezeichnung
22.07	<p>Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke:</p> <p>(A) Bier:</p> <p>(1) aller Art (außer sog. mum, spruce, Schwarzbier, Berliner Weißbier sowie anderen Zubereitungen ähnlichen Charakters, mit einem ursprünglichen spezifischen Gewicht von 1,200 oder darüber)</p> <p>(B) Wein</p>
22.08	<p>Unvergällter Aethylalkohol mit einem Gehalt von mindestens 140<sup>o</sup> Alkohol mit Normalstärke; vergällter Aethylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt</p>
22.09	<p>Unvergällter Aethylalkohol mit einem Gehalt von weniger als 140<sup>o</sup> Alkohol mit Normalstärke; Trinkbranntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke; zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken:</p> <p>(A) Liköre, Kordiale, Gemische und andere Zubereitungen, in Flaschen, in solcher Weise deklariert, daß die Stärke nicht festgestellt zu werden braucht</p> <p>(B) anderer Alkohol (einschließlich alkoholhaltige Getränke mit den Charakteristiken von Spirituosen und Likören)</p>
23.05	<p>Weintrub; roher Weinstein</p> <p>(A) Weintrub</p>
24.01	<p>Unverarbeiteter Tabak, Tabakabfälle</p>
24.02	<p>Tabakwaren; Tabakauszüge und Tabaksoßen:</p> <p>(A) Tabakwaren</p>
27.06	<p>Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, einschließlich der destillierten und präparierten Teere:</p> <p>(A) Kohlenwasserstofföle</p>
27.07	<p>Ole und andere Erzeugnisse aus der Destillation von Steinkohlenteer und ähnliche Ole, sowie durch andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse (Benzole, Kreosot, Kresylsäure, Solventnaphtha usw.):</p> <p>(A) Kohlenwasserstofföle</p>
27.09	<p>Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh:</p> <p>(B) andere als feste oder halbfeste Erdöle</p>
27.10	<p>Bearbeitete Erdöle und Asphaltbasisöle; Zubereitungen, die mindestens 70 Gew.-% Erdöl oder Asphaltbasisöl enthalten, in denen diese Ole den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>(A) Kohlenwasserstofföle</p> <p>(B) andere:</p> <p>(1) die Leichtöle enthalten</p>
27.12	<p>Vaselin:</p> <p>(A) Kohlenwasserstofföle</p>
27.14	<p>Bitumen, Petrolkoks und andere Erdöl- oder Asphaltbasisölrückstände:</p> <p>(B) Kohlenwasserstofföle</p>
27.16	<p>Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen);</p> <p>(A) Kohlenwasserstofföle</p>
29.01	<p>Kohlenwasserstoffe:</p> <p>(A) Kohlenwasserstofföle</p>
32.09	<p>Lacke, Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf:</p> <p>(A) Kohlenwasserstofföle</p>

Nummer des Zolltarifs des Vereinigten Königreichs	Warenbezeichnung
33.06	Parfümwaren, Körperpflegemittel und Kosmetika: (A) alkoholhaltige Parfüme
34.03	Schmiermittel und Präparate zum Schmelzen oder Batschen von Spinnstoffen oder zum Fetten von Leder und anderem Material, außer Präparaten, die mindestens 70 Gew.-% Erdöl oder Asphaltbasisöle enthalten: (B) andere als solche mit einem Gehalt an Siloxanen von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr: (1) Leichtöl enthaltend
36.05	Feuerwerksartikel (Feuerwerkskörper, Knallkörper, Zündplättchen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen): (A) bengalische Zündhölzer
36.06	Zündhölzer
36.08	Waren aus leicht entzündlichen Stoffen: (A) Kohlenwasserstofföle (C) Schweröl enthaltende Feueranzünder
38.07	Balsamterpentinöl; Wurzelterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Lösungsmittel aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl; Pineöl: (A) Kohlenwasserstofföle
38.08	Kolophonium, Harzsäuren, deren Derivate (außer Harzresten der Nr. 39.05); leichte und schwere Harzöle: (A) Kohlenwasserstofföle
38.14	Antiklopfmittel, Antioxydantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche Additives für Mineralöle: (A) Kohlenwasserstofföle
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse: (A) Kohlenwasserstofföle (B) andere: (1) enthalten Erzeugnisse einen oder mehrere bei ihrer Herstellung oder Zubereitung verwendete Bestandteile, die ihren ursprünglichen Charakter nicht verloren haben und bei gesonderter Einfuhr nach Kapitel 28 oder 29 nach dem vollen Zoll einem Wertzoll von 17,5 % oder mehr unterliegen würden; (a) die Leichtöle enthalten (2) andere: (a) die Leichtöle enthalten
38.19	Anderweit weder genannte noch einbegriffene chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen natürlicher Stoffe); anderweit weder genannte noch einbegriffene Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien: (A) Kohlenwasserstofföle
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylen, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinyl-derivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Indenharze): (A) Kohlenwasserstofföle
98.10	Feuerzeuge und Anzünder (z. B. mechanische, elektrische, katalytische); sowie deren Teile, außer Steinen und Dochten: (A) tragbare mechanische, katalytische, elektrische oder andere Feuerzeuge und Anzünder und deren Teile: (1) Vollständige oder unvollständige Gasanzünder (einschließlich Stile elektrischer Gasanzünder und Feder- oder andere Mechanismen für Gasanzünder mit Feuerstein) (2) andere vollständige oder unvollständige Feuerzeuge und Anzünder (einschließlich deren Gehäuse)

## Anhang III

## Liste der in Artikel 13 Absatz 1 genannten Waren

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 60.03, ex 60.04 ex 73.35 ex 85.08 D ex 96.01, ex 96.02	<b>1. Termin: 1. Juli 1975</b> — Strümpfe — Federn, für Fahrzeuge — Zündkerzen und Teile davon, aus Metall — Besen und Bürstenwaren
	<b>2. Termin: 1. Januar 1985</b> — Personenkraftwagen — Nutzkraftfahrzeuge

## Anhang IV

## Liste der in Artikel 13 Absatz 2 genannten Waren

Nummer des Zolltarifs des Vereinigten Königreichs	Warenbezeichnung
ex 55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von mehr als 50 Gewichtshundertteilen
ex 55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von mehr als 50 Gewichtshundertteilen
ex 58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, mit einem Anteil an Baumwolle von mehr als 50 Gewichtshundertteilen
ex 59.13	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke, mit einem Anteil an Baumwolle von mehr als 50 Gewichtshundertteilen
ex 61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben, mit einem Anteil an Baumwolle von mehr als 50 Gewichtshundertteilen
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, mit einem Anteil an Baumwolle von mehr als 50 Gewichtshundertteilen
ex 61.03	Unterkleidung für Männer und Knaben, mit einem Anteil an Baumwolle von mehr als 50 Gewichtshundertteilen
ex 61.04	Unterkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, mit einem Anteil an Baumwolle von mehr als 50 Gewichtshundertteilen
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, mit einem Anteil an Baumwolle von mehr als 50 Gewichtshundertteilen
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, mit einem Anteil an Baumwolle von mehr als 50 Gewichtshundertteilen
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und dergleichen, Waren zur Innenausstattung, mit einem Anteil an Baumwolle von mehr als 50 Gewichtshundertteilen
ex 62.05	Andere Waren aus Gewebe (einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Kleidungsstücken), mit einem Anteil an Baumwolle von mehr als 50 Gewichtshundertteilen

## Schlußakte

Die Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs der Belgier,  
Ihrer Majestät der Königin von Dänemark,  
des Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland,  
des Präsidenten der Französischen Republik,  
des Präsidenten Irlands,  
des Präsidenten der Italienischen Republik,  
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von  
Luxemburg,  
Ihrer Majestät der Königin der Niederlande,  
Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten König-  
reichs Großbritannien und Nordirland  
und  
des Rates der Europäischen Gemeinschaften,  
einerseits und  
des Präsidenten der Republik Türkei,  
andererseits,

die in Ankara am dreißigsten Juni neunzehnhundert-  
dreiundsiebzig zur Unterzeichnung

— des Ergänzungsprotokolls zum Assoziierungsabkom-  
men zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemein-

schaft und der Türkei infolge des Beitritts neuer Mit-  
gliedstaaten zu der Gemeinschaft

und

— des Ergänzungsprotokolls betreffend die Erzeugnisse,  
die unter die Zuständigkeit der Europäischen Ge-  
meinschaft für Kohle und Stahl fallen, zusammenge-  
treten sind,

haben folgende gemeinsame Erklärungen der Vertrags-  
parteien zu dem Ergänzungsprotokoll zum Assoziierungs-  
abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsge-  
meinschaft und der Türkei angenommen:

1. Gemeinsame Erklärung zur Industrialisierung der Tür-  
kei
2. Gemeinsame Erklärung zum neuen Absatz 5 des Arti-  
kels 12 des Zusatzprotokolls, geändert durch Artikel 3
3. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 6
4. Gemeinsame Erklärung betreffend die Anwendung des  
Artikels 9 Absatz 1
5. Gemeinsame Erklärung zu den in Artikel 13 Absatz 2  
vorgesehenen Übergangsmaßnahmen.

Diese Erklärungen sind dieser Schlußakte beigefügt.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß die  
der Schlußakte beigefügten Erklärungen, soweit notwen-  
dig, den für ihre Gültigkeit erforderlichen internen Ver-  
fahren unterworfen werden.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Be-  
vollmächtigten ihre Unterschriften unter diese Schluß-  
akte gesetzt.

GESCHEHEN zu Ankara am dreißigsten Juni neun-  
zehnhundertdreiundsiebzig.

Pour Sa Majesté le Roi des Belges  
Voor Zijne Majesteit de Koning van België  
Renaat van Elslande

Voor Hendes Majestæt Dronningen af Danmark  
Niels Ersbøll

Für den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland  
U. Lebsanft  
O. Schlecht

Pour le Président de la République Française  
de Lipkowski

For the President of Ireland  
J. Keating

Per il Presidente della Repubblica Italiana  
Mario Pedini

Pour Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg  
Dondelinger

Voor Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden  
L. Brinkhorst

For Her Majesty the Queen of the United Kingdom of  
Great Britain and Northern Ireland  
Davies

For Rådet for De europæiske Fællesskaber:  
Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften,  
For the Council of the European Communities,  
Pour le Conseil des Communautés européennes,  
Per il Consiglio delle Comunità Europee,  
Voor de Raad der Europese Gemeenschappen,  
Renaat van Elslande  
Christopher Soames

Türkiye Cumhurbaşkanlığı adına  
U. Haluk Bayülken

### **Gemeinsame Erklärung zur Industrialisierung der Türkei**

DIE VERTRAGSPARTEIEN,

IN DEM BESTREBEN, die besonderen Probleme zu lösen, die sich für die Türkei aus der Erweiterung der Gemeinschaften ergeben,

MIT DEM HINWEIS, daß es das Ziel des Assoziierungsabkommens ist, die anhaltende und ausgewogene Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unter uneingeschränkter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer beschleunigten Entwicklung der türkischen Wirtschaft und der Anhebung des Beschäftigungsniveaus und der Lebensbedingungen des türkischen Volkes zu fördern,

AUF GRUND DER FESTSTELLUNG, daß die türkische Regierung entschlossen ist, zur Anhebung des Lebensstandards des türkischen Volkes und zur Lösung der durch das Bevölkerungswachstum hervorgerufenen Beschäftigungsprobleme eine langfristige Industrialisierungspolitik im Rahmen ihrer Entwicklungspläne zu betreiben, durch die die wirtschaftliche und soziale Struktur des Landes auf ein Niveau angehoben werden soll, das der Türkei die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft hochentwickelter Länder ermöglicht,

IN ANERKENNUNG, daß die Verwirklichung der Ziele einer solchen Politik mit den Zielsetzungen des Assoziierungsabkommens und mit den darin festgelegten gemeinsamen Interessen übereinstimmt,

ERKLÄREN, daß sie entschlossen sind, im Rahmen des Assoziierungsabkommens und des Zusatzprotokolls sowie gegebenenfalls der in Artikel 22 Absatz 3 dieses Abkommens vorgesehenen Mittel Maßnahmen auszuarbeiten und zu treffen, die besonders geeignet erscheinen, die Industrialisierung der Türkei im Rahmen ihres Entwicklungsplans zu fördern.

### **Gemeinsame Erklärung zum neuen Absatz 5 des Artikels 12 des Zusatzprotokolls, geändert durch Artikel 3**

Die Vertragsparteien kommen überein, daß die Waren, die sich zum Zeitpunkt der Vorlage des Antrags der Türkei auf Einführung mengenmäßiger Beschränkungen gemäß dem neuen Absatz 5 des Artikels 12 des Zusatzprotokolls im Zollager oder auf dem Wege zur Ausfuhr befinden oder für die zu dem genannten Zeitpunkt ein fester Kaufvertrag vorliegt, nicht Gegenstand dieser mengenmäßigen Beschränkungen sein können.

### **Gemeinsame Erklärung zu Artikel 6**

Die Vertragsparteien kommen überein, daß bei der in Artikel 6 vorgesehenen ersten Prüfung zum einen die eigentlichen Ziele und Verdienste des Assoziierungsabkommens und zum anderen die typischen Merkmale des Handels zwischen der Türkei und den neuen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

### **Gemeinsame Erklärung betreffend die Anwendung des Artikels 9 Absatz 1**

Die Vertragsparteien kommen überein, daß vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39 Absatz 5 der dem Beitrittsvertrag beigefügten Akte für die spezifischen Zölle oder den spezifischen Bestandteil der gemischten Zölle in den Zolltarifen Irlands und des Vereinigten Königreichs bei der Anwendung von Artikel 9 Absatz 1 auf die vierte Dezimalstelle auf- oder abgerundet wird.

### **Gemeinsame Erklärung zu den in Artikel 13 Absatz 2 vorgesehenen Übergangsmaßnahmen**

Ende 1974 wird der Assoziationsrat die Auswirkungen der in Artikel 13 Absatz 2 vorgesehenen Übergangsmaßnahmen auf die Entwicklung der türkischen Ausfuhr prüfen.

## Ergänzendes internes Finanzabkommen zu dem am 30. Juni 1973 unterzeichneten Ergänzungsprotokoll

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

GESTUTZT auf das am 23. November 1970 unterzeichnete Finanzprotokoll, nachstehend „Finanzprotokoll“ genannt,

GESTUTZT auf das am 23. November 1970 von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung unterzeichnete Interne Abkommen über das Finanzprotokoll, nachstehend „Internes Abkommen“ genannt,

GESTUTZT auf das am heutigen Tage zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Türkei andererseits unterzeichnete Ergänzungsprotokoll, nachstehend „Ergänzungsprotokoll“ genannt, insbesondere auf Artikel 8 dieses Protokolls —

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

### Artikel 1

Das Königreich Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland treten als Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dem am 23. November 1970 unterzeichneten Internen Abkommen über das Finanzprotokoll bei.

### Artikel 2

Der diesem Abkommen beigefügte dänische und englische Wortlaut des Internen Abkommens ist gleichermaßen verbindlich wie die Urschriften.

### Artikel 3

Artikel 4 des Internen Abkommens erhält folgende Fassung:

„Der in Artikel 3 Absatz 2 des Finanzprotokolls in der geänderten Fassung von Artikel 8 des Ergänzungsprotokolls genannte Betrag von 242 Millionen Rechnungseinheiten verteilt sich auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

— Belgien	14,3 Millionen Rechnungseinheiten
— Dänemark	5 Millionen Rechnungseinheiten
— Bundesrepublik Deutschland	65,2 Millionen Rechnungseinheiten
— Frankreich	65,2 Millionen Rechnungseinheiten
— Irland	1 Millionen Rechnungseinheiten
— Italien	35,7 Millionen Rechnungseinheiten
— Luxemburg	0,3 Millionen Rechnungseinheiten

— Niederlande	14,3 Millionen Rechnungseinheiten
— Vereinigtes Königreich	41 Millionen Rechnungseinheiten

Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, der Bank nach Maßgabe des Artikels 5 die für die Darlehensgewährung erforderlichen Mittel in Höhe seines Anteils zur Verfügung zu stellen.“

### Artikel 4

Artikel 10 Absatz 6 des Internen Abkommens erhält folgende Fassung:

„Der Ausschuß entscheidet mit der qualifizierten Mehrheit von 101 Stimmen gemäß folgender Stimmverteilung:

— Belgien	8
— Dänemark	5
— Bundesrepublik Deutschland	33
— Frankreich	33
— Irland	1
— Italien	17
— Luxemburg	1
— Niederlande	8
— Vereinigtes Königreich	33“

### Artikel 5

Artikel 11 des Internen Abkommens gilt für die in Artikel 1 dieses Abkommens genannten Mitgliedstaaten in bezug auf die von der Bank nach Inkrafttreten dieses Abkommens unterzeichneten Darlehensverträge.

### Artikel 6

Dieses Abkommen wird von jedem Unterzeichnerstaat nach dessen verfassungsrechtlichen Vorschriften gebilligt. Die Regierung jedes Unterzeichnerstaats teilt dem Sekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften mit, daß die für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind. Das Abkommen tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die letzte Mitteilung erfolgt.

### Artikel 7

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Sekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses übermittelt der Regierung jedes Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

GESCHEHEN zu Ankara am dreißigsten Juni neunzehnhundertdreundsiebzig

Pour Sa Majesté le Roi des Belges  
Voor Zijne Majesteit de Koning van België  
Renaat v a n E l s l a n d e

Voor Hendes Majestæt Dronningen af Danmark  
Niels E r s b ø l l

Für den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland  
O. S c h l e c h t

Pour le Président de la République Française  
d e L i p k o w s k i

For the President of Ireland  
J. K e a t i n g

Per il Presidente della Repubblica Italiana  
Mario P e d i n i

Pour Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg  
D o n d e l i n g e r

Voor Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden  
L. B r i n k h o r s t

For Her Majesty the Queen of the United Kingdom of  
Great Britain and Northern Ireland  
D a v i e s

**Ergänzungsprotokoll  
über die Erzeugnisse,  
die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft  
für Kohle und Stahl fallen**

Seine Majestät der König der Belgier,  
Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,  
Der Präsident der Französischen Republik,  
Der Präsident der Italienischen Republik,  
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,  
Ihre Majestät die Königin der Niederlande,

für die Staaten, die Vertragsparteien des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sind und im folgenden als "ursprüngliche Mitgliedstaaten" bezeichnet werden,

Ihre Majestät die Königin von Dänemark,  
Der Präsident Irlands,  
Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,

für die Staaten, die beitretende Parteien der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sind und im folgenden als „neue Mitgliedstaaten“ bezeichnet werden,

sämtlich Vertragsparteien des am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrages über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, im folgenden als „Beitrittsvertrag“ bezeichnet,

einerseits und

Der Präsident der Republik Türkei

andererseits

HABEN BESCHLOSSEN, im gegenseitigen Einvernehmen die Anpassungen des am 23. November 1970 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen den ursprünglichen Mitgliedstaaten und der Türkei über die Erzeugnisse, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, festzulegen, die infolge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl notwendig sind,

UND HABEN zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ERNANNT:

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER:

Herrn Renaat van Elslande  
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

IHR MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK:

Herrn Niels Ersbøll,  
Botschafter, Ständiger Vertreter;

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

Herrn U. Lebsanft,  
Botschafter, Ständiger Vertreter;  
Herrn Otto Schleicht,  
Staatssekretär des Bundesministeriums für Wirtschaft;

DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK:

Herrn de Lipkowski,  
Staatssekretär im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten;

DER PRÄSIDENT IRLANDS:

Herrn J. Keating,  
Minister für Handel und Industrie;

DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK:

Herrn Mario Pedini,  
Staatssekretär im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten;

SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG:

Herrn Jean Dondelinger,  
Botschafter, Ständiger Vertreter;

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE:

Herrn L. Brinkhorst,  
Staatssekretär im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten;

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND:

Herrn Davies,  
Kanzler des Herzogtums Lancaster;

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK TÜRKEI:

Herrn Umit Halük Bayülken,  
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

DIESE SIND nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

**Artikel 1**

Das Königreich Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland werden Vertragsparteien des am 23. November 1970 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen den ursprünglichen Mitgliedstaaten und der Türkei über die Erzeugnisse, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet.

**Artikel 2**

Der dänische und der englische Wortlaut des Abkommens, die im Anhang zu diesem Protokoll wiedergegeben sind, sind gleichermaßen verbindlich wie die Urschriften.

**Artikel 3**

Folgender Artikel wird in das Abkommen eingefügt:

**„Artikel 5**

Das Abkommen findet unter den im Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgesehenen Bedingungen auf die europäischen Hoheitsgebiete des Königreichs Belgien, des

Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, Irlands, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie auf die europäischen Hoheitsgebiete, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt, einerseits und auf das Hoheitsgebiet der Republik Türkei andererseits Anwendung.“

Die Artikel 5 bis 8 des Abkommens werden Artikel 6 bis 9.

#### Artikel 4

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Abkommens.

#### Artikel 5

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifizierung durch die Unterzeichnerstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Die Ratifikationsurkunden werden in Brüssel ausgetauscht.

(2) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den in Absatz 1 genannten Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

#### Artikel 6

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und türkischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Ergänzungsprotokoll gesetzt.

GESCHEHEN zu Ankara am dreißigsten Juni neunzehnhundertdreundsiebzig

Pour Sa Majesté le Roi des Belges  
Voor Zijne Majesteit de Koning van België

Renaat van Elslande

Voor Hendes Majestæt Dronningen af Danmark

Niels Ersbøll

Für den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland

U. Lebsanft

O. Schlecht

Pour le Président de la République Française

de Lipkowski

For the President of Ireland

J. Keating

Per il Presidente della Repubblica Italiana

Mario Pedini

Pour Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg

Dondelinger

Voor Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden

L. Brinkhorst

For Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland

Davies

Türkiye Cumhuriyeti adına

U. Haluk Bayülken

#### Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten) bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.